

Frauenfeld, 14. Dezember 2015

Entscheid Nr. 69

0190/2015/DBU/ARE

Politische Gemeinde Wängi

Zonenplanänderung 2015, Parzellen Nrn. 129, 1180, 1182 und 1219 (Frauenfelderstrasse / Sägiwies)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 27. Oktober 2015 beschlossene Zonenplanänderung 2015, Parzellen Nrn. 129, 1180, 1182 und 1219 (Frauenfelderstrasse / Sägiwies) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, Steinlerstrasse 2, Postfach 69, 9545 Wängi, unter Beilage von drei Dossiers der Zonenplanänderung 2015, Parzellen Nrn. 129, 1180, 1182 und 1219 (Frauenfelderstrasse / Sägiwies) je mit Genehmigungsvermerk (A-Post+)
 - Grundbuchamt Münchwilen, Murgtalstrasse 20, 9542 Münchwilen
 - Arbeitsinspektorat
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Dossiers der Zonenplanänderung 2015, Parzellen Nrn. 129, 1180, 1182 und 1219 (Frauenfelderstrasse / Sägiwies) je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 3. November 2015 ersucht die Politische Gemeinde Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Die Zonenplanänderung 2015, Parzellen Nrn. 129, 1180, 1182 und 1219 (Frauenfelderstrasse / Sägiwies) wurde vom Gemeinderat als geringfügig eingestuft und daher im Verfahren gemäss § 4 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) beschlossen. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Die vorliegende Zonenplanänderung betrifft die im Nordosten von Wängi gelegenen Parzellen Nrn. 129, 1180, 1182 und 1219. Diese sind gemäss rechtskräftigem Zonen-



2/2

plan (RRB Nr. 1140 vom 18. Oktober 1994) der Gewerbezone zugewiesen. Auf den von der Zonenplanänderung betroffenen Parzellen ist die Firma De Martin AG im Bereich Oberflächenveredelung tätig. Mit dem Bau der Werke 2 und 2+ auf der Parzelle Nr. 129 sind in den letzten Jahren Ausbauschritte vollzogen worden. Aus sicherheits- und produktionstechnischen Gründen können solche Werkanlagen nicht mehrstöckig angeordnet werden. Die Produktion ist im Erdgeschoss in der Fläche anzuordnen.

Die zusammengebauten Werke 2 und 2+ schöpfen mit insgesamt 60 m Gebäudelänge die Möglichkeiten der Gewerbezone vollständig aus. Um eine zukünftige Erweiterung der Werke zu ermöglichen, sollen die Parzellen Nrn. 129, 1180, 1182 und 1219 von der Gewerbezone in die Industriezone umgezont werden. In der Industriezone ist eine Gebäudelänge von 80 m zulässig. Zudem wäre mit der Erhöhung der Baumassenziffer (BMZ) von 6.0 auf 8.0 eine Mehrausnützung möglich. Aufgrund der rechtlichen und topographischen Rahmenbedingungen (Grenzabstände, nötige Verkehrsflächen für Zu- und Abtransporte, Gewässerabstände) wird eine BMZ von 8.0 jedoch kaum erreicht werden.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die angeschriebenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Vorlage angebracht. Die vorliegende Zonenplanänderung erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (RB 700) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haag



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:

17. DEZ. 2015